

# M E R K B L A T T

## Nennungsverpflichtung Filmfestivalförderung

Im Fall einer Förderzusage sind die Antragssteller\*innen verpflichtet, in angemessenem Ausmaß auf die Förderung durch die Bayerische Staatskanzlei und den FFF Bayern hinzuweisen. Die Nennungsverpflichtung gilt im Rahmen der Festivalförderung für folgende Bereiche:

- Festivalplakat
- Katalog, Programmheft, Flyer
- Festival-Website

Zusätzlich sollten die Logos der Bayerischen Staatskanzlei und des FFF Bayern im Sinn einer adäquaten Sichtbarkeit im Rahmen der Veranstaltung (beispielsweise im **Festivaltrailer, Leinwandprojektion, Einladungen zu zentralen Ereignissen, Fotowand, Werbematerialien**) verwendet werden. Das Logo der Bayerischen Staatskanzlei wird Ihnen vom FFF Bayern nach der Förderempfehlung zur Verfügung gestellt. Das Logo des FFF Bayern steht zum Download auf der FFF Website [www.fff-bayern.de](http://www.fff-bayern.de) zur Verfügung. Bitte berücksichtigen Sie bei der Positionierung und Größe der Logos den Vorrang nach Höhe des Finanzierungsanteils der Förderer/Sponsoren.

Die Nennung kann als Textzeile oder mit Verwendung der Logos erfolgen:

gefördert durch

**Bayerische Staatskanzlei**

**FilmFernsehFonds Bayern**

oder

Gefördert von

Bayerische Staatskanzlei



**FFF** Bayern

Kontakt bei Rückfragen: FilmFernsehFonds Bayern GmbH, Birgit Bähr, Tel. 089- 544 60 250, E-Mail: [birgit.baehr@fff-bayern.de](mailto:birgit.baehr@fff-bayern.de)

Stand: 6.12.2023